

Dezernat, Amt	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
Dezernat Ordnung und Kommunales	02.02.2023	3- 321/23
		Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	20.02.2023
Schul- und Kulturausschuss	nicht öffentlich	08.03.2023
Finanzausschuss	nicht öffentlich	09.03.2023
Kreisausschuss	nicht öffentlich	13.03.2023
Kreistag	öffentlich	05.04.2023

Betreff

Vierte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beschließt die vierte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen (Schülerbeförderungssatzung vom 30. März 2011).

2. Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen beauftragt den Landrat prüfen zu lassen, ob:
 - die zumutbare Wartezeit zwischen Unterrichtsschluss und Abfahrt des nächsten Busses maximal 45 Minuten betragen kann,

 - die schultägliche Wegezeit, also die Summe aus der Zeit zwischen dem morgendlichen Verlassen der Wohnung und dem Schulbeginn sowie der Zeit zwischen Schulende und dem Erreichen der heimatlichen Haustür maximal 2 Stunden betragen kann,

Beratungsergebnis

Gremium					Sitzung am	TOP
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
02.02.2023	3- 321/23
	Wahlperiode 2019 - 2024

- wie die obligatorischen Ganztagsangebote in die Schülerbeförderung integriert werden könnten

und über das Ergebnis der Prüfung den Kreistag zu informieren.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 321/23

Vierte Änderung der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten des Landkreises Nordsachsen

1. Im Jahr 2021 wurde im Freistaat Sachsen das Bildungsticket eingeführt. Dieser Fahrschein ermöglicht sächsischen Schülern für einen Betrag von 15,00 € im Monat die Nutzung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel innerhalb des sächsischen Teils des jeweiligen Verkehrsverbundes. Schüler des Landkreises Nordsachsen, die mit dem bisherigen Schülerticket, der SchülerRegionalKarte, lediglich die öffentlichen Verkehrsmittel im Landkreis Nordsachsen nutzen können, haben mit dem Bildungsticket die Möglichkeit die Kreisgrenze zu überschreiten und auch die öffentlichen Verkehrsmittel der Stadt Leipzig sowie des Landkreises Leipzig zu nutzen.

Für die Bereitstellung des Bildungstickets an Schüler, die eine Schule auf dem Territorium des Landkreises Nordsachsen besuchen, erhält der Landkreis Nordsachsen je vollem Kalenderjahr vom Freistaat Sachsen 3.658.495 Euro als Ausgleichsbetrag.

Der Freistaat Sachsen hat jedoch signalisiert, dass die Fortführung der Zahlung der Ausgleichsleistung in dieser Höhe für die kommenden Jahre nur erfolgen kann, wenn mindestens 60 Prozent der Schüler des Landkreises das Bildungsticket nutzen. Zum jetzigen Zeitpunkt, anderthalb Jahre nach Einführung des Bildungstickets, nutzen nur ca. 12 Prozent der Fahrschüler dieses Ticket. Damit der Landkreis die Ausgleichsleistungen für das Bildungsticket auch zukünftig erhalten kann, müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die zu einer Erhöhung des Anteils der Bildungsticketnutzer führen.

Aus diesem Grund wurde betrachtet mit welchen Maßnahmen eine Erhöhung des o.g. Anteils erreicht werden kann und dabei eventuell auftretende Nachteile für die Schüler minimal zu halten. Im Ergebnis wurde die Gruppe der Schüler ab Klassenstufe 5, mit Ausnahme der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung, als Gruppe identifiziert, die ausreichen würde, um die vom Freistaat Sachsen geforderte Mindestquote an Bildungstickets zu erreichen. Bei diesen Schülern müsste das bisherige Tarifprodukt (i.d.R. SchülerRegionalKarte) auf das Bildungsticket gewechselt werden.

Um diesen Wechsel des Tarifprodukts umzusetzen, muss die Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Nordsachsen entsprechend angepasst werden.

Für die o.g. Schüler wurden im Wesentlichen die folgenden Änderungen in der Satzung vorgenommen.

Können diese Schüler den öffentlichen Personennahverkehr insbesondere dafür nutzen, um zur Schule zu gelangen, so müssen diese künftig selbstständig ein Bildungsticket beim Verkehrsunternehmen erwerben.

Sind die Schüler jedoch auf die Sonderbeförderung angewiesen, so besteht weiterhin ein Anspruch auf Erstattung der notwendigen Beförderungskosten nach der Schülerbeförderungssatzung.

Ebenfalls besteht ein Erstattungsanspruch für Familien mit mindestens drei Kindern, welche die Anforderungen der Schülerbeförderungssatzung erfüllen. Hier können auch die Kosten für ein Bildungsticket erstattet werden.

Schüler der Klassen 5 bis 10 waren bisher zur Zahlung eines Eigenanteils von 12,00 Euro je Monat verpflichtet, wenn Sie vom Erstattungsverfahren der Schülerbeförderungssatzung Gebrauch machten. Die Mehrbelastung pro Monat steigt für diese Schüler um 3,00 Euro pro Monat. Für Schüler ab der Klassenstufe 11 steigt die monatliche Mehrbelastung um 1,00 Euro von 14,00 Euro auf 15,00 Euro.

Gleichzeitig wird mit dieser Satzungsänderung der Eigenanteil für Schüler der Klassenstufen 1-4 sowie für Schüler der Förderschulen mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung von 8,70 Euro auf 5,00 Euro reduziert. Die Gültigkeitsdauer wird zudem von 10 auf 12 Monate erweitert.

Damit für diese Schüler die Hürde zur Nutzung des ÖPNV reduziert werden kann, wird zudem die erforderliche Mindestentfernung zur nächstgelegenen Schule von 2 km auf 1 km abgesenkt.

Weiterhin wird mit dieser Satzungsänderung das Erstattungsverfahren für die private Beförderung vereinfacht. Wurde bisher ausschließlich zwischen PKW und KRAD unterschieden und waren hierfür auch unterschiedliche Kostensätze festgelegt, so erfolgt die Erstattung nach der Satzungsänderung unabhängig von der Art des zum Einsatz gelangten Fahrzeugs zu einem einheitlichen Kostensatz von 0,30 Euro/km.

Detaillierte Darstellungen der vorgenommenen Satzungsänderungen sowie zu den redaktionellen Anpassungen können der Synopse entnommen werden.

Darüber hinaus werden für alle im Verfahren der Schülerbeförderung Involvierten und davon Betroffenen rechtzeitig vor dem Schuljahresbeginn 2023/2024 Informationen zu den wesentlichen Satzungsänderungen und den daraus sich ableitenden Antrags- und ggf. Bearbeitungsschritten der benötigten Beförderung zur Verfügung stehen.

2. Mit anliegendem Schreiben beantragte die Fraktion FWG/FDP in die Änderung der Schülerbeförderungssatzung aufzunehmen, dass die zumutbare Wartezeit zwischen Unterrichtschluss und Abfahrt des nächsten Busses maximal 45 Minuten betragen darf, die schultägliche Wegezeit, also die Summe aus der Zeit zwischen dem morgendlichen Verlassen der Wohnung und dem Schulbeginn sowie der Zeit zwischen Schulende und dem Erreichen der heimatlichen Haustür 2 Stunden nicht überschreiten darf und auch die obligatorischen Ganztagesangebote für die Fraktion zur erforderlichen Bildung der Kinder zählen und daher mit dem ÖPNV bedient werden müssen.

Aufgrund der Komplexität dieses Antrages sowohl in tatsächlicher als auch fach- sowie rechtlicher Hinsicht bedarf es einer umfassenden Untersuchung auch unter Berücksichtigung des derzeit geltenden Nahverkehrsplanes durch einen zu beauftragenden Gutachter.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Satzung zur vierten Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Anlage 2 - Synopse

Anlage 3 - Schülerbeförderungssatzung, Leseexemplar

Anlage 4 - Schreiben Fraktion FWG/FDP